

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 262/2023

Teningen, den 30. August 2023

---

**Federführender Fachbereich:** FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	10.10.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	24.10.2023	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Kinderbetreuungseinrichtungen; Antrag der FWV-Fraktion zu Baumängeln und Sanierungsstaus

## **Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht:**

Kenntnisnahme

## **Erläuterung:**

In der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023 wurde seitens der FWV-Fraktion ein Antrag auf „ausführliche Auflistung des Reparaturstaus und der Renovierungsabsichten in den Kindergärten der Gemeinde, sowie Auskunft über den Ablauf der Kommunikation zwischen Kindergartenleitung und Verwaltung in Zusammenhang mit Technikbetreuung und Reparaturen“ gestellt.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Darstellungen zur baulichen Situation im Rahmen des Tagesordnungspunktes anhand von Gebäudesteckbriefen erläutern.

Hinsichtlich der Abwicklung von Instandsetzungsmaßnahmen und des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es vertragliche Regelungen mit der evangelischen Kirche sowie der katholischen Kirche.

Die Betreuung/der Betrieb der evangelischen Kindergärten erfolgt durch den Evangelischen Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland, Verwaltungs- und Serviceamt Emmendingen (VSA EKIBA).

Die Betreuung/der Betrieb der katholischen Kindergärten erfolgt durch die Verrechnungsstellen für katholische Kirchengemeinden bei der Erzdiözese Freiburg.

Des Weiteren gibt es vertragliche Vereinbarungen mit privaten Trägern.

Hinsichtlich der Haushaltsplanungen werden die jeweiligen Träger mit Fristsetzungen aufgefordert ihre Anträge einzureichen. Die Träger priorisieren ihre Einzelmaßnahmen entsprechend. Die Verwaltung prüft die Anträge und stellt die Einzelmaßnahmen entsprechend der finanziellen Spielräume und der personellen Umsetzungskapazitäten der jeweiligen Haushaltsjahre in die Haushaltsplanungen ein. In der Regel können die Einzelmaßnahmen der ersten und ggf. auch zweiten Priorität berücksichtigt werden.

Nach Genehmigung des Haushaltes erfolgt der Haushaltsvollzug. Im Bereich der kirchlichen Kindergärten erfolgt die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen in erster Linie durch das Serviceamt/Verrechnungsstelle. Grundsätzlich ist vereinbart, dass die Kindergartenleitungen sich mit allen Anfragen zuerst mit den Geschäftsführungen (VSA/Verrechnungsstelle) in Verbindung setzen. Dort wird geprüft was direkt abgewickelt werden kann, bzw. was auf Grund eines Eingriffs ins Gebäude oder der Höhe der Kosten der Zustimmung der politischen Gemeinde bedarf. Im Gegensatz dazu wenden sich die privaten Träger direkt an die politische Gemeinde, da diesen keine Geschäftsführung vorgelagert ist.

Bei „Gefahr in Verzug“ gelten die vorgenannten Regelungen selbstverständlich nicht und der direkte Weg zur Verwaltung ist gewährleistet.

Auf Grund von Personalwechsel in den Kindertageseinrichtungen, den Servicestellen als auch in der Gemeindeverwaltung waren einige Beteiligte nicht in die vertraglich vereinbarten Abläufe eingewiesen, wodurch es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kam. Beim Trägertreffen zur Fachkräftebindung /-Gewinnung wurde das Thema mit den Trägervertretungen nochmals besprochen.

Mit den Verrechnungsstellen/Serviceämtern der evangelischen und katholischen Träger besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Selbiges gilt für die privaten Träger.